



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1849**

CDXXIII. Kurfürst Johann George verordnet auf Antrag des Domcapitels zu Brandenburg, daß die Wintersaat und die beiden besten Pferde bei denBauerngütern, wenn diese vererbt, verkauft oder vermeithet ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

bestellung thun, Do en von frembde, sonderlich vordechtige Personen etwas von obangeregten stucken zu kauffe bringen oder sonsten Weisenn wurden, das sie euch solchs vnuermercket derselben Personen von stundt an bey Ihrenn Pflichten anmelden sollen. Darauf wollet Ihr dieselbenn Personen dermassen befesten vnd anhalten, bis ir es an vnns mitt zuschickung der Ketten, Becher oder Gurtell gelangett, Vndt euch derenthalben bey vnns weiters bescheidts erholet habett. Do sie aber solchs vorschweigen vndt solich gestolen gutt an sich Partieren, Wir auch desselben hernachmals in erfahrung kommen wurden, Wollen wir sie nichtt alleine am Guete sondern am Leibe straffen, Dafs werdet Ihr Ihnen also anzuzeigen vndt es sonst allendhalben mit vleifs zubestellen wissen, Daran thutt Ihr vnfern ernstern willenn Vndt seindt euch mit gnaden geneigt. Datum Grimnitz, den XXX. Novembris Anno etc. LXXXII.

Nach dem Original.

**CDXXXIII** Kurfürst Johann George verordnet auf Antrag des Domcapitels zu Brandenburg, daß die Winterfaat und die beiden besten Pferde bei den Bauergütern, wenn diese vererbt, verkauft oder vermiethet werden, belassen werden sollen, am 2. Juni 1555.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, Des heiligen Romischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst — geben allen und Jeden des Thumbcapitels zue Brandenburgk underthanen und sonstenn menniglichen hiermitt zu vernehmen, das vnns die wirdigen unsere liebe getreuen Ern Probst, Dechandt unnd ganz Capittel gemein unserer Stifftkirchen zue Brandenburgk berichten lassen, das, wen zu Zeitten under Ihnen In Iren gerichtten und Dörffern die Paurguether endtweeder verkauftt, vermietet oder an andere vererbet wurdenn, die Verkeuffler oder die Erben derselben sich vorwiedern sollenn, die Winterfaath bei den guethern zu lassen, und das die Erben die mit inn die theilung ziehen und haben woltenn, Also wolten sie auch die Pferde alle aus dem guthe nehmen oder in theilung bringen, da doch solche Pferde zur bestellung unserer unnd des Capittels Dienste von den Höffen gar nicht zu endrathen, unnd haben sie vnns ferner mit Bitte angelangt, weil solche einfuerungen, do dehnenn nicht vorgetrachtet wurde, Zu mercklicher vorschmellerung der guther gereichen wolte, dieselbe abetzuschaffenn. Weill dann in unfern gantzenn Landen der Gebrauch, das in allewege die Winterfaath bei den guethern gelassen werde, Solchs auch unvorendert noch also gehalten wirdet, und die Pferde von den guethern Auch unserer Landtfuhren halbenn nicht zu endrathenn sein; Demnach ordenen und wollen wier, das hinfuro es werde ein guth verkauftt, vermiethet, oder durch Todesfelle vererbet, die Winterfaath, dieselbe sei ausgefehert oder nicht, zu allewege gantz und ungetheilt bei den guethern unvorruckt bleiben, Ingleichen auch die beiden besten Pferde zu bestellung unserer unnd des Capittels Dienst, jedoch auff vorgehende der Schulzen und Scheppen Wirderung, bei Iderm guethe gelassen und dehnenn, so von solchen Pferden durch Erbelle oder sonstenn etwas gebuerth oder heimfallen wurde, Ihr Antheill von dem gelde darauff die Pferde gewirdigett und taxirt erstattet unnd heraus gegeben werden solle. Und sollen solchs Schultzen und Pauren in den Dörffern, so gedachten unserm Thumbcapittel zu Brandenburgk zustendig, und itzo ahn hinfuro bei Vermeidung unserer ungnade und ernstern straff, keineswegs anders haltenn. Daran geschicht unfer ernste endliche zuverlässige Meinung. Urkundlich mit unserm aufgedruckten Secret besiegelt. Geben zu Collen an der Sprew, Mittwochs im heiligen Pfingstfeyrtagen, Nach Christi

unfers herren unnd seligmachers geburth, Im Ein Taufendt funffhundert und funf und Achtzigsten Jahre. —

Nach dem Brand. Copialbuch III, 125.

**CDXXIV.** Befehl des Kurfürsten Johann Georg an Joachim Rohr, Amtmann zu Ziesar, gewisse Getreidelieferungen zu bezahlen, vom 16. April 1586.

Johanns George, von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburgk vnd Churfurst, in Preussen Hertzogk. Vnfern grus zuuorn. Lieber getrewer. Was wir dir vnterm dato letztingen den 9ten Decembris vorschienes 85. Jahres betzalunge der 100 W. hafern halben, so wir von Görges Pewelingen vndt Gebhardt von Aluenschleuen zu vnderchiedlichenn mahle keuffen lassen, zu vnfers Ablagers notturft, geschrieben vndt befohlen, Solchs hastu dich zuerinnern. Weill wir dann vormeintt, es wurde einem jeden als Pauerlingen zu Magdeburgk 70 W. den W. zu 6 thlr. vndt Gebhardt von Aluenschleben 30 W. den W. zu 7 thlrn. die betzalunge albereitt vff Ostern, da wir Ihnen die betzalunge zugesagt geschehen sein, Welches wir doch itzo anders berichtet vndt derentwegen angesprochen vndt gemahnet worden, Als ist dorauf nochmalts vnser befehlich an dich, sintemall wir hierinn keine anderunge wissen zumachen, du wollest endlich vndt vnuorzuglich dar an sein, das einem jeden zum ehstenn seine betzalunge aufs vnserm Ampte Ziesar werde vndt geschehe vnns auch in vorpleibunge dessen einiger schimpf nicht wiederfabren auch sonsten desfalls weiter vnan-gelouffen Pleibenn mugenn. Vndt damit solches fouil desto ehe geschehe, haben wir Vnfern Amtisrethen befehl gethan, derentwegen bey dir sondere beschaffunge zuthun: Vndt du thust hier an Vnfern zuuor-lestige meinunge. Seintt dir mitt gnaden geneigt. Datum Rathenow den 16. Aprilis Anno LXXXVI.

Nach dem Original.

**CDXXV.** Gertrud von Saldern, geborne von Hake, schenkt den Bischofshof unter gewissen Bedingungen der Stadtschule der Altstadt Brandenburg, am 13. April 1589.

Wir Bürgermeistere vndt Rathmanne der Alten Stadt Brandenburgk, vor vns vndt alle vnserer nachkommen des Rhatis daselbst bekennen vndt thun kundt offentlich hiermit, vndt in kraft dieses briefs gegen allermenniglichen vndt itzlichen besondern, denn dieser offener brieff gezeiget, in sehen, hören oder lesen, als vndt nachdem die Edle vndt viel thugentfame fraw Gertraudt, geborne von Haken vff Stulpe, des Edlen gestrengen vndt Ehrnvesten Matthias vonn Saldern vff plawen Churf. Brandenburgischen Cammerers seligen, Nachgelassene Witwe, den Brandenburgischen hoff, welcher bey vns in der Alttenstadt Brandenburgk vffm Kirchhoffe zwischen der pfarr vndt Caplaney inne gelegen vndt sonsten des Bischoffs hoff genanntt wirdt, in die Ehre gottes zu beforderung vnserer Stadt Schulen vns eigenthumlichenn, aber doch mit gewissem vorbehalt vber